



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. Dezember 2001

NR. 2509

**Gunzgen: Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Behandlung der Beschwerden und Genehmigung**

---

## 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Zonen- und Erschliessungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban“, Situation 1:5'000, enthaltend Abgrenzung Zone für Kiesabbau, Bereich für Kiesabbau und Wiederauffüllung, Erschliessungskorridor, Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung und Perimeter Gestaltungsplan
- Situation 1:2'000, enthaltend Geltungsbereich Abbauvorgang, Zu- und Wegfahrt
- Profile 1:2'000/200, enthaltend Profile 1-5, Abbaukote, 10-jähriger Grundwasserhöchststand, Varianten Wiederauffüllung und Rekultivierung/Aufforstung
- Endzustand 1:2'000, enthaltend die Höhenlinien der Auffüllung und Rekultivierung/Aufforstung
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch vom 15.05.2000, enthaltend Formulare 1-3, Ausschnitt LK 1:25'000 und Detailplan 1:3'000

zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung stützt sich auf folgende Unterlagen ab

- Umweltverträglichkeitsbericht, Voruntersuchung
- Ökologische Begleitplanung, enthaltend Konzept für Wanderbiotope, Hinweise für die Erfolgskontrolle, Artenliste Flora/Fauna
- Teilbericht: Wildtierökologie und Jagd
- Bodenkundliche Aufnahme im Erweiterungsgebiet
- Bestimmung des höchsten Grundwasserspiegels
- Raumplanungsbericht
- Stellungnahmen BUWAL vom 19.09.2000 und 27.03.2001 im Rahmen Anhörung zu Rodungsgesuch
- Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 28.08.2001

## 2. Erwägungen

### 2.1. Verfahren

2.1.1. Die öffentliche Auflage der Unterlagen zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“, zur Umweltverträglichkeit und zur Rodung erfolgte in der Zeit vom 19. Juli bis zum 18. August 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gunzgen drei Einsprachen gegen den Zonen- und Gestaltungsplan ein. An der Sitzung vom 13. März 2001 beschloss der Gemeinderat sämtliche Unterlagen der Nutzungsplanung und die Unterlagen der

Umweltverträglichkeitsprüfung und entschied über die Einsprachen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates haben am 22. März 2001 Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht:

- a. Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Roland Büttiker, Aktuar, 4600 Olten
  - b. Bruno Aerni, Mittelgäustrasse 259, 4617 Gunzgen
- beide vertreten durch lic. iur. Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Touringhaus, Postfach 316, 4503 Solothurn.

Die Beschwerdeführer beantragen, die vorinstanzlichen Entscheide vom 13. März 2001 seien aufzuheben und der Zonen- und Gestaltungsplan sei nicht oder nur mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zu genehmigen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Beschwerdebegründung reichten sie am 11. April 2001 ein.

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 10. Mai 2001 zu den hängigen Beschwerden Stellung genommen. Er beantragt, den Zonen- und Gestaltungsplan mit den von ihm vorgeschlagenen Ergänzungen der Sonderbauvorschriften zu genehmigen und die Beschwerden abzuweisen, soweit sie nicht mit der Anpassung der Sonderbauvorschriften gutgeheissen werde. Gleichzeitig reichte der Gemeinderat einen UVB-Teilbericht zur Wildtierökologie und Jagd ein.

2.1.2. Gegen das gleichzeitig mit dem Zonen- und Gestaltungsplan aufgelegene Rodungsgesuch erhoben am 17. August 2000 die Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Roland Büttiker, Aktuar, Olten und Bruno Aerni, Gunzgen sowie am 18. August 2000 Pro Natura Solothurn Einsprache beim Volkswirtschaftsdepartement. Am 26. Juni 2001 zog Pro Natura Solothurn ihre Einsprache zurück, weshalb das Volkswirtschaftsdepartement das Verfahren mit Verfügung vom 3. Juli 2001 abschrieb.

Die beiden Einsprecher Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Roland Büttiker, Aktuar, Olten, und Bruno Aerni, Gunzgen, beantragen die Rodungsbewilligung sei nicht zu erteilen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Anhörung des BUWAL zum Rodungsgesuch erfolgte in mehreren Schritten: Am 19. September 2000 hat die Eidg. Forstdirektion des BUWAL eine vorläufig negative Stellungnahme abgegeben. Für die Besprechung zwischen Vertretern der Eidg. Forstdirektion und des Bau- und Justizdepartementes (Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt) sowie des Volkswirtschaftsdepartementes (Kantonsforstamt) vom 25. Januar 2001 wurden dem BUWAL vorgängig zusätzliche Unterlagen eingereicht (Kantonales Argumentarium zu „Gunzgen: Kiesabbauerweiterung Forenban“, Kieskonzept 1990, Kantonale Rohstoffstatistik 1999, Richtplan 2000). Von dieser Besprechung wurde durch das Amt für Raumplanung eine Aktennotiz erstellt, die anschliessend gegenseitig unterzeichnet wurde. Das Amt für Raumplanung lieferte am 21. Februar 2001 ergänzende Unterlagen (Bericht „Ergänzungen zur Anhörung Forstdirektion BUWAL, Februar 2001“), wie an der Sitzung vom 25. Januar 2001 vereinbart. Am 27. März 2001 hat die Eidg. Forstdirektion des BUWAL zum Rodungsvorhaben Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen definitiv Stellung genommen.

Die beiden Einsprecher, beide nun vertreten durch lic. iur. Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Touringhaus, Postfach 316, 4503 Solothurn, äusserten sich am 3. Mai 2001 zu den Stellungnahmen des BUWAL vom 19. September 2000 und 27. März 2001 sowie zur Stellungnahme des Kantons vom 21. Februar 2001 an das BUWAL/Eidg. Forstdirektion.

2.1.3. Am 26. September 2001 stellte das Bau- und Justizdepartement den Beschwerdeführern, der Kies-, Beton- und Teerasphalt AG, dem Präsidium der Bürgergemeinde Gunzgen und dem Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gunzgen die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 28. August 2001, den Bericht Ökologische Begleitplanung, Überarbeitung vom 24. Oktober 2000, und den UVB-Teilbericht „Wildtierökologie und Jagd“ vom 4. Mai 2001 zu. Gleichzeitig liess es ihnen einen von ihm erarbeiteten Vergleichsvorschlag zukommen. Von der definitiven Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 28. August 2001 und vom Vergleichsvorschlag zwischen der Bürgergemeinde Gunzgen und der Kies-, Beton- und Teerasphalt AG einerseits und der Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42 und Bruno Aerni andererseits nahm der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2001 Kenntnis. Mit Brief vom 25. Oktober 2001 teilte der Gemeinderat Gunzgen dem Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes mit, dass die vereinbarten Änderungen zum Zonen- und Gestaltungsplan begrüsst werden und der Gemeinderat diesen zustimmt. Die Kies-, Beton- und Teerasphalt AG und die Bürgergemeinde Gunzgen stimmten dem Vergleich zu. Hingegen lehnten die Beschwerdeführer den Vergleich ab.

2.1.4. Vertreter des instruierenden Bau- und Justizdepartementes sowie des Volkswirtschaftsdepartementes haben am 28. November 2001 mit den Beschwerdeführern, dem Gemeinderat, der Bürgergemeinde und der Kies-, Beton- und Teerasphalt AG eine Vergleichsverhandlung durchgeführt. Die Beschwerdeführer wollten von ihren Forderungen nicht abweichen, so dass eine einvernehmliche Lösung mit der Beschwerdegemeinschaft nicht erzielt werden konnte und das Verfahren zuhanden des Regierungsrates zum Entscheid vorzubereiten war.

2.1.5. Für die Ausführungen der Parteien wird ausdrücklich auf die Akten verwiesen. Soweit notwendig, wird darauf in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## 2.2. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

## 2.3. Behandlung der Beschwerden und Einsprachen

### 2.3.1. Formelles

2.3.1.1. Die Beschwerdeführer erheben Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Gunzgen betreffend Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/ Gunzgen“ vom 13. März 2001. Diese Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Sie sind das zulässige Rechtsmittel nach § 17 PBG und der Regierungsrat ist für die Beurteilung der Sache die zuständige Instanz.

2.3.1.2. Gleichzeitig erheben die Beschwerdeführer Einsprache gegen das Rodungsgesuch. Die Einsprachen sind frist- und formgerecht eingereicht worden und sind das zulässige Rechtsmittel. Einsprachen gegen das Rodungsvorhaben sind beim Departement, im Falle eines Nutzungsplanverfahrens nach PBG bei der Leitbehörde einzureichen (§ 10 Waldverordnung, BGS 931.12). Vorliegend ist das Gestaltungsplanverfahren das Leitverfahren. Deshalb entscheidet anstelle des Volkswirtschaftsdepartementes der Regierungsrat zusammen mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes auch über die Rodungsbewilligung sowie die Einsprachen gegen das Rodungsgesuch (§ 134 Abs. 4 PBG).

2.3.1.3. Der Zonen- und Gestaltungsplan sowie das Rodungsgesuch betreffen das Revier der Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Roland Büttiker, Aktuar, Olten. Sie ist durch die angefochtene Verfügung bzw. das Rodungsgesuch beschwert und deshalb nach § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) zur Beschwerde- und Einspracheführung legitimiert. Auf ihre Rechtsmittel ist daher einzutreten. Es ist fraglich, ob Bruno Aerni, Gunzgen, zur Beschwerde bzw. Einsprache legitimiert ist. Indessen ist dies unerheblich, da es sich um die gleichen Eingaben handelt und auf die Beschwerde und Einsprache der Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Roland Büttiker, Aktuar, Olten, einzutreten ist.

### 2.3.2. Materielles

2.3.2.1. Die Beschwerdeführer rügen die fehlende Mitwirkung bzw. mangelhaftes rechtliches Gehör. Dieser Vorwurf ist unbegründet. Es genügt, wenn Einwendungen im Rahmen einer Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens vorgebracht werden können; eine Äusserungsmöglichkeit muss nicht bereits vor der Beschlussfassung über den Plan bestehen (BGE 119 Ia 150). Der Zonen- und Gestaltungsplan und das Rodungsgesuch sind, wie gesetzlich vorgeschrieben, 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die Beschwerdeführer hatten somit Gelegenheit, Einsprache zu erheben; was sie auch taten. Nur der Vollständig-

keithalber sei erwähnt, dass gemäss UVB die Öffentlichkeit bereits vor Erlass des Zonen- und Gestaltungsplanes über das Vorhaben informiert worden ist. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gegenüber den Beschwerdeführern kann vorliegend keine Rede sein.

Die Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, verlangt Einsitz in die Grubenkommission. Die Betreiberin der Kiesgrube ist damit einverstanden. Die Sonderbauvorschriften sind deshalb wie folgt zu ergänzen: „Die Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, erhält einen Sitz in der Grubenkommission.“

2.3.2.2. Weiter machen die Beschwerdeführer geltend, der Untersuchungs- und Planungssperimeter sei zu eng. Der ausgearbeitete Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) beziehe sich nur auf den Erweiterungssperimeter. Der bestehende Abbauperimeter und dessen Umweltauswirkungen würden hingegen in keiner Art und Weise im UVB untersucht, mit einbezogen und verknüpft.

Der im Rahmen der Vorprüfung eingereichte Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung wurde vor der Auflage angepasst und später noch mit einem Teilbericht „Wildtierökologie und Jagd“ ergänzt. In einigen Fachbereichen erstreckt sich der Untersuchungsperimeter über das Areal des bereits genehmigten und des nun vorliegenden Gestaltungsplanes (z.B. Grundwasser, Verkehr), in anderen Fachbereichen umfasst der Untersuchungsperimeter die Region (Landschaft, Fauna). Für die Bereiche Bodenschutz und Wald ist es vertretbar, dass sich der Untersuchungsperimeter nur über die Erweiterungsfläche erstreckt. Die Untersuchungen wurden fachlich kompetent ausgeführt und sind in den Unterlagen nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten Unterlagen stellen die Umweltauswirkungen plausibel dar, ohne dass die Gesuchsunterlagen des bereits bewilligten Gestaltungsplanes beigezogen werden müssen. Der Umweltverträglichkeitsbericht des Gesuchstellers stellt nach den erfolgten Ergänzungen eine Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens dar, welcher die Anforderungen von Art. 9 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) erfüllt (vgl. „Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle zum Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbau Forenban“ vom 28. August 2001, Seite 12).

2.3.2.3. Die Beschwerdeführer machen ferner geltend, die zeitliche Koordination der Sonderbauvorschriften sei ungenügend, § 12 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften unpräzise formuliert und damit die zeitgerechte Rekultivierung und Wiederaufforstung nur ungenügend garantiert.

Die Etappierung ist in §§ 10 bis 12 der Sonderbauvorschriften geregelt. Demnach umfasst eine Etappe einen Abbauperiodenraum von ca. 5 Jahren und pro Abbauperiode darf die durchschnittliche jährliche Abbaumenge nicht mehr als 100'000 m<sup>3</sup> Kies fest betragen (entspricht 120'000 m<sup>3</sup> lose). Die Abbaurichtung ist im Plan Situation 1:2'000 festgelegt. Zudem darf die offene Fläche im neuen Grubenperimeter maximal 6 ha betragen (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 2.3.2.5). Damit ist der Umfang (Volumen und Fläche) einer Etappe klar definiert. Bei der Freigabe einer Abbauperiode durch das Bau- und Justizdepartement wird dann noch zusätzlich der Perimeter anhand von eingereichten Plänen genau festgelegt. Mit dieser Regelung wird berücksichtigt, dass sich die Praxis bei Zonen- und Gestaltungsplänen für Abbaustellen, die Etappen über längere Zeiträume festzulegen, nicht bewährt hat und sehr oft von den festgelegten Etappengrenzen abgewichen werden musste.

2.3.2.4. Weiter beanstanden die Beschwerdeführer, dass die Planungen der Kiesgrube in Gunzgen und Boningen nicht koordiniert werden. Nach ihrer Auffassung hätte ein kantonaler Nutzungsplan erlassen werden müssen, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt möglichst zu minimieren.

Früher wurde im Gebiet Gunzgen/Boningen mit einer gemeinsamen Planung Kies abgebaut und Material deponiert. In der Folge haben sich die beiden Gruben unterschiedlich entwickelt, so dass der Abbaustand und Planungsstand heute verschieden ist. Der Richtplan gibt Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der beiden Kiesgruben. Ein weiterer Koordinationsbedarf ist in diesem Gebiet nicht gegeben. Insbesondere ist es nicht Aufgabe des Kantons, Konkurrenzsituationen im Kiesgewerbe durch den Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes zu lösen. Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes ist vorliegend nicht nötig.

2.3.2.5. Die Beschwerdeführer kritisieren den aus ihrer Sicht markanten Flächenbedarf. Sie erachten eine offene Fläche von 5 ha ohne Wanderbiotope bzw. 7 ha inklusive Wanderbiotope als optimal.

Die offene Fläche ist abhängig von der Abbautechnik, der Abbauhöhe, dem Sicherheitsabstand, dem Böschungswinkel und der Bodenmächtigkeit (Platzbedarf für Bodendepot für mindestens eine Jahres-

etappe abgedeckter Boden). Bei einer Abbauhöhe von rund 9 m ist die Böschung ca. 5 m breit. Zusätzlich ist ein Sicherheitsabstand von der Rodungsgrenze bis zur Böschungskante von rund 10 m einzuhalten. Dadurch vermindert sich die Sohlenbreite um je 15 m pro Böschungswand. Nicht zu vernachlässigen sind zudem die Zufahrtswege für Dumper und die Schneise für das Fließband. Bei einem Abbau von 100'000 m<sup>3</sup> Kies pro Jahr wird somit alleine für die Abbautätigkeiten eine offene Fläche von 1.5 bis 1.7 ha benötigt. Zusätzlich werden 1 ha (eine Jahresetappe) für Bodendepots in der Nähe der Rekultivierung, 1.5 ha für die Auffüllung und Rekultivierung (inkl. Böschung und Sicherheitsabstand) sowie 2 ha für den Schlammweiher benötigt. Aus abbautechnischer Sicht ist somit eine offene Grubenfläche von 6 ha nötig bzw. sinnvoll. Für den im neuen Perimeter ausgedehnten „Bereich für Betriebseinrichtungen“ besteht kein Bedarf an diesem Ort. Die in diesem Bereich vorgesehenen Einrichtungen haben entweder Platz in der offenen Grubenfläche oder sind nicht standortgebunden und können daher in der bereits bestehenden Sondernutzungszone „Kieswerk Gunzgen“ erstellt werden. Um den Fortbestand der Wanderbiotope zu sichern, ist in den Gebieten „Kiesabbaugebiet Forenban“ und „Gestaltungsplan Konzepterweiterung 86“ eine Fläche von insgesamt 5 ha erforderlich. Wanderbiotope sind Laichgewässer (Flachtümpel, Weiher etc.) und Pionierflächen in verschiedenen Stadien. Diese 5 ha gelten daher nicht als offene Grubenfläche. Die für den Perimeter des Gestaltungsplanes „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau“ (RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995) geltende Rodungsbewilligung vom 4. Oktober 1995 beschränkt die maximal zulässige offene Betriebsfläche auf 3 Abbautappen (≈ 8.7 ha) und bestimmt gleichzeitig, dass die Ersatzaufforstung bis 31. Dezember 2012 ausgeführt sein muss. Die Auflagen und Bedingungen der früheren Rodungsbewilligungen sind heute mit Ausnahme des Kriteriums der maximal zulässigen offenen Grubenfläche (= 3 Abbautappen) erfüllt. Bis zum 31. Dezember 2012 darf die offene Grubenfläche in den beiden Gebieten „Kiesabbaugebiet Forenban“ und „Gestaltungsplan Konzepterweiterung 86“ zusammen maximal 9 ha betragen. Rodungen im Kiesabbaugebiet Forenban können daher erst ausgeführt werden, wenn die offene Fläche im Gebiet „Gestaltungsplan Konzepterweiterung 86“ kleiner als 9 ha ist. Die Sonderbauvorschriften sind entsprechend anzupassen (vgl. nachfolgend Ziffer 3.1.3 bis 3.1.5).

2.3.2.6. Die Beschwerdeführer behaupten weiter, der markante Flächenbedarf habe nicht dazu geführt, dass im Rahmen der Abbauprojektierung der Verbesserung des Lebensraumes zu Gunsten des Wildes besonders Rechnung getragen worden sei. Der UVB zeige die Auswirkungen des Kiesabbaus auf das Wild nicht auf.

Der Wildbereich wird im UVB nur sehr oberflächlich behandelt. Deshalb reichte der Gemeinderat mit seiner Vernehmlassung einen UVB-Teilbericht zur Wildtierökologie und Jagd ein. Darin sind die Untersuchungen zur Wildtierökologie aufgezeigt. Der Gutachter hält u.a. fest: „Der Wald innerhalb des Perimeters bietet für die meisten Säugetierarten nur suboptimalen Lebensraum (wenig Strukturen wie Unterwuchs, Lichtungen; geringer Laubholzanteil). Im Erweiterungssperimeter entstehen andererseits an nicht mehr genutzten Stellen neue Lebensräume. Sie werden bald von Pionier- und Ruderalpflanzen besiedelt, die für viele Tiere, u.a. auch für pflanzenfressendes Wild wie das Reh und den Feldhasen eine geschätzte, vielfältige Nahrungsquelle bilden. Solche Biotope, die in der heutigen Landschaft selten geworden sind, werden ausserdem von vielen weiteren, z.T. bedrohten Tierarten bewohnt oder genutzt.“ (UVB-Teilbericht zur Wildtierökologie und Jagd, Seite 8f.). Zur Optimierung des Vorhabens schlägt er verschiedene Massnahmen vor. Werden diese Massnahmen umgesetzt, so beurteilt er das Projekt in Bezug auf die Wildtiere als umweltverträglich. Der Gemeinderat beantragt in seiner Vernehmlassung, die Sonderbauvorschriften entsprechend zu ergänzen. Ebenso beantragt das Amt für Umwelt in seinem definitiven Beurteilungsbericht, die vom Gutachter vorgeschlagenen Massnahmen in die Sonderbauvorschriften zu integrieren. Die Sonderbauvorschriften werden entsprechend den Anträgen des Amtes für Umwelt angepasst (vgl. nachfolgend Ziffer 2.6.). Damit wird dem Lebensraum des Wildes genügend Rechnung getragen.

2.3.2.7. Schliesslich rügen die Beschwerdeführer, die Interessensabwägung zu Gunsten des Vorhabens dürfe nicht im Rahmen der kantonalen Richtplanung erfolgen. Die abschliessende Gesamtinteressensabwägung bei einem Vorhaben nach Art. 9 USG müsse im Rahmen des koordinierten Bewilligungsverfahrens stattfinden. Die Gesamtinteressensabwägung sei in hohem Mass von der erreichten Kiesabbaumächtigkeit abhängig, welche ein Mass der ökologischen Effizienz eines Vorhabens darstelle. Die tatsächliche Bodennutzungseffizienz liege tiefer als in der UVB angegeben. Es müsse eher von einer durchschnittlichen Bodennutzungseffizienz von ca. 8 m ausgegangen werden. Diese liege damit erheblich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Die Voraussetzungen für die Rodungsbewilligung seien wegen der fehlenden Standortgebundenheit nicht erfüllt.

Kiesabbaustandorte der Richtplankategorie „Zwischenergebnis“ bedürfen für den Wechsel in die Ka-

tegorie „Festsetzung“ vorgängig einer räumlich und sachlich umfassenden Interessensabwägung (Art. 3 Raumplanungsverordnung / RPV, SR 700.1). Dies hat der Kanton mit der Anpassung des kantonalen Richtplanes gemacht, welche vom 3. März bis 1. Mai 2000 öffentlich auflag. Gegen die Festsetzung des Kiesabbaugebietes Nr. 105 Gunzgen/Forenban (standortgebundener Abbau im Waldgebiet) sind während der öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen eingegangen. In seinem Bericht kommt das Amt für Raumplanung zum Schluss, dass aufgrund der raumplanerischen Vorabklärung und einer umfassenden Interessensabwägung eine Kiesabbauerweiterung nach Westen befürwortet werden kann.

Die Bodennutzungseffizienz (BNE) ist das Verhältnis zwischen der abbaubaren und verwertbaren Kiesmenge ( $m^3$ ) und der beanspruchten (Wald-)Fläche ( $m^2$ ). Gemäss den Angaben im Gesuch beansprucht die Rodungsfläche  $244'500 m^2$  Wald. Das verwertbare Kiesvolumen beträgt ca. 2.13 Mio.  $m^3$ . Berechnet man aus diesen Zahlen die Kiesmächtigkeit, resultiert eine nutzbare Abbauhöhe von 8.7 m, also rund 9 m. Die effektive Kiesmächtigkeit liegt im projektierten Gebiet eigentlich bei 8 bis 12 m. Da der Abbauperimeter jedoch kleiner ist als der Rodungsperimeter und der Kies in den Böschungen auch nicht genutzt werden kann, resultiert diese abbaubare und verwertbare Kiesmächtigkeit von  $8.7 m^2$ . Ob das Erweiterungsgebiet Forenban jetzt abgebaut oder zugunsten eines Abbaus im Landwirtschaftsgebiet zeitlich zurückgestellt wird, ändert letztlich hinsichtlich der BNE nur wenig. Im Gegenteil, wenn die Kiesgrube inkl. Infrastrukturanlagen zum jetzigen Zeitpunkt ganz oder teilweise an einen alternativen Standort verlegt werden müsste, könnte dies kurz- bis mittelfristig sogar zu einem erhöhten Landbedarf (neue Infrastrukturflächen, zeitliche Überlappung von Abbau- und Rekultivierungsphasen an zwei Standorten usw.) und damit auch zu einer insgesamt schlechteren BNE führen. Durch die im Kieskonzept 1990 und Richtplan 2000 verankerten Abbauplanung ist im Übrigen sichergestellt, dass längerfristig die „Opfersymmetrie“ zwischen Wald und Landwirtschaftsgebiet für den Kiesabbau in etwa gegeben ist, soweit dies aufgrund der natürlichen Gegebenheiten überhaupt möglich ist (räumliche Verteilung der Kiesvorkommen und -qualitäten, regionaler Waldanteil usw.). Aus Sicht des Bodenschutzes, insbesondere der quantitativen und qualitativen Sicherung der Ressourcen „Boden“ für die bodenabhängige Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft), ist ein Kiesabbau im Landwirtschaftsgebiet grundsätzlich ohnehin gleich zu bewerten wie im Wald. Des Weiteren ist im vorliegenden Fall die BNE dahingehend etwas zu relativieren, als dass es sich um eine temporäre Rodung handelt, durch die das Waldareal nur vorübergehend abnimmt und durch die keine ökologisch besonders wertvollen Waldbestände und -strukturen verloren gehen. Nach Abschluss der Rekultivierung ist der Wald vollständig an Ort und Stelle wieder hergestellt. Es verbleiben auch keine Beeinträchtigungen durch bleibende Bauten oder Anlagen. Die Standortgebundenheit des Abbauvorhabens ist damit unter Einbezug und Wertung sämtlicher Aspekte ausreichend begründet.

2.3.2.8. Die Kosten des Beschwerde- und Einspracheverfahrens betragen einschliesslich der Entscheidgebühr Fr. 3'600.--. Die Kosten sind gemäss Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 77 VRG i.V.m. Art. 101 ZPO von der unterlegenen Partei zu tragen. Die Beschwerdeführer sind mit ihren Beschwerden und Einsprachen nicht durchgedrungen und im Beschwerde- und Einspracheverfahren unterlegen. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Kosten von Fr. 3'600.-- den Beschwerdeführern zu je  $\frac{1}{2}$  aufzuerlegen. Diese werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen an das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement verrechnet. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

#### 2.4. Prüfung von Amtes wegen

Bereits früher wurden im Gebiet Gunzgen/Boningen in zwei eigenständigen Gruben, letztmals jedoch mit gemeinsamer Planung (Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" Gunzgen/Boningen; RRB Nr. 2216 vom 9. August 1994) und später aufgrund von separaten Plänen (Boningen mit RRB Nr. 2329 vom 12. September 1995 und Gunzgen mit RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995), über Jahrzehnte Kies abgebaut und Material deponiert.

Der vorliegende Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ stellt eine Erweiterung des Kiesabbaugebietes dar und umfasst die Fläche Nr. 105 des Richtplanbeschlusses VE-3.2.1 als kurz- bis mittelfristiger Abbaustandort, welcher im kantonalen Richtplan (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999; genehmigt vom Bundesrat am 20. Dezember 2000) der Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ zugeteilt ist. Somit musste der Nutzungsplanung ein Richtplanverfahren vorangestellt werden. Die Anpassung des kantonalen Richtplanes wurde in der Zeit vom 3. März bis 1. Mai 2000 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die „Festsetzung“ des Kiesabbaugebietes Nr. 105 Gunzgen/Forenban (standortgebundener Abbau im Waldgebiet) sind während der öffentlichen Bekanntmachung keine Einwen-

dungen eingegangen. Die Richtplananpassung kann daher durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Das neue Kiesabbaugebiet schliesst unmittelbar an die bestehende Kiesgrube „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau“ mit Wiederauffüllung an. Dabei können sämtliche Infrastrukturanlagen (z.B. Förderband) sowie Zubringer- und Werkstrassen in der bestehenden Form weiter verwendet werden. Die kurze Distanz zur alten Grube wirkt sich besonders bei der Wiederherstellung positiv aus. Abdeck- und Bodenmaterial können ohne grosse Transportdistanzen direkt für die Wiederherstellung der alten Kiesgrube verwendet werden (evt. mit kurzer Zwischenlagerung). Der innerbetriebliche Werkverkehr kann so auf ein Minimum reduziert werden.

Das Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen liegt vollständig im Wald und umfasst ein Abbauvolumen von rund 2.13 Mio. m<sup>3</sup> Kies fest. Der zeitliche Planungshorizont beträgt 20 Jahre. Die durchschnittliche Abbaumächtigkeit beim vorliegenden Projekt liegt bei 8.7 m, also rund 9 m.

Der heute eher einförmige Nadelwald stockt auf einem hochproduktiven Waldboden. Dank der unmittelbar anschliessenden Nutzung der Fläche Nr. 105 Gunzgen/Forenban an die bestehende Kiesgrube, kann der Waldboden, ohne dass er lange auf Depots zwischengelagert werden muss, direkt für die Rekultivierung der bestehenden und der neuen Grube eingesetzt werden. Eine optimale Wiederverwendung der Ressource Waldboden ist somit gewährleistet.

Im Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen können die bestehenden Tier- und Pflanzenvergesellschaftungen weiterhin „mitwandern“ bzw. sich weiterverbreiten und so ihre Existenz ohne Unterbruch sicherstellen. Denn sowohl die offenen Kiesflächen als auch die Trocken- und Feuchtstandorte, welche bei einer optimalen Bewirtschaftung der Kiesgrube vorhanden sind, bieten Platz für eine Vielzahl von Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel und Ruderalpflanzen (Pionierstandorte).

Am Betrieb und an den Abbauzahlen (120'000 m<sup>3</sup> lose) soll mit der Erweiterung im Gebiet Forenban nichts geändert werden. Dies bedeutet, dass die heute bewilligten Emissions- und Immissionswerte beibehalten werden. Da es offensichtlich ist, dass die Kiesgrube im Wald weniger eingesehen werden kann und so optisch auch weniger „störend“ wirkt, hat sie zudem den Vorteil, dass die umsäumenden Bäume vor Staub- und Lärmimmissionen schützen.

Zusammenfassend kann das geplante Kiesabbauprojekt Forenban/Gunzgen, bezüglich der direkten Waldbodenumlagerung, der bestehenden Infrastrukturen, der existierenden ökologischen Ersatzflächen und Wanderbiotope, des Verkehrs, der Emissionen/Immissionen und des Landschaftsschutzes optimale Voraussetzungen für einen Kiesabbau vorweisen. Aus den genannten Gründen ist aus kantonaler Sicht eine durchschnittliche Abbauhöhe von rund 9 m und eine Rodung von 24.5 ha Wald über 20 Jahre vertretbar.

## 2.5. Rodung

Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdungen von Waldboden, wie es u.a. der Kiesabbau im Wald darstellt, gelten als Rodungen und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können jedoch erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn zudem die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald / WaG, SR 921.0).

Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und nötigen Voraussetzungen sind im Falle des Kiesabbaugebietes Forenban/Gunzgen gegeben:

- Bedarfsnachweis (Art. 5 Abs. 2 WaG): An der Sicherstellung der Kiesversorgung besteht ein hohes öffentliches Interesse, das dem Interesse an der Walderhaltung zumindest gleichgestellt werden kann. Die vom Gesuchsteller eingereichten Unterlagen belegen den Bedarf für einen Kiesabbau. Dies bestätigen auch die kantonale Rohstoffstatistik und weitere kantonale Erhebungen.
- Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG): Das geplante Vorhaben ist relativ auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Dies ist begründet einerseits durch das örtliche Kiesvorkommen, andererseits durch die unmittelbar angrenzende, bereits bestehende Kiesgrube (inkl. deren Infrastrukturanlagen). Alternative Standorte inner- und ausserhalb des Waldes haben eine vergleichbare oder gar schlechtere Bodennutzungseffizienz, weisen aber z.T. erhebliche Nachteile auf (Emissionen/Immissionen, politische Akzeptanz, zeitliche Realisierbarkeit, Auswirkungen auf die Auffüllung/

Rekultivierung bestehender Kiesgruben, effiziente Nutzung der bestehenden Ressourcen, mögliche Synergien, Engpässe in der Versorgung mit Kies und damit „Kiesimporte“ aus Nachbarregionen, usw.). Zudem hätte die Wahl eines anderen Standortes zum jetzigen Zeitpunkt lediglich zur Folge, dass der Kiesabbau und damit die Rodung im Gebiet Forenban/Gunzgen um ca. 10 Jahre hinausgeschoben, schlussendlich aber doch realisiert würden.

- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Das Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen ist im kantonalen Kieskonzept enthalten. Zusammen mit der Zuweisung des Kiesabbaugebietes Nr. 105 Gunzgen/Forenban (standortgebundener Abbau im Waldgebiet) zur Kategorie „Festsetzung“ im kantonalen Richtplan sind damit die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss verfügten Auflagen und Bedingungen (siehe Ziffer 3.ff.), insbesondere auch hinsichtlich der Anpassung der Sonderbauvorschriften bezüglich der Abbaukote, führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.
- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 WaG): Mit der geplanten Ersatzaufforstung mit standortheimischen Baum- und Straucharten an Ort und Stelle sowie mit den in diesem Beschluss verfügten Auflagen in den Bereichen „Wildtierökologie“ und „Ökologische Ausgleichsflächen/Wanderbiotope“ (siehe Ziffer 3.1.) wird den Belangen des Natur- und Heimatschutzes und der Forderung nach Realersatz für die Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten gebührend Rechnung getragen.
- Voraussetzungen für eine neue Rodungsbewilligung: Mit Ausnahme des Kriteriums der maximal zulässigen offenen Grubenfläche sind die Auflagen und Bedingungen der bisherigen Rodungsbewilligungen erfüllt.

Die Freigabe neuer Rodungsetappen (= definitive Rodungsbewilligungen) im Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen wird von der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der bisherigen Rodungsbewilligungen abhängig gemacht (siehe Ziffer 3.2.7.). Dadurch ist sichergestellt, dass keine neuen Rodungen ausgeführt werden, bevor nicht auch die Auflage betreffend der maximal zulässigen offenen Grubenfläche erfüllt ist.

Die Grundeigentümerin ist mit dem Rodungs- und Ersatzaufforstungsvorhaben einverstanden. Und auch von Seiten der zuständigen kantonalen Ämter werden keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben erhoben. Betreffend Einsprachen gegen das Rodungsgesuch siehe Ziffer 2.3.

## 2.6. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der definitiven Beurteilung vom 28. August 2001 stellt die kantonale Umweltschutzfachstelle folgende Anträge an den Regierungsrat, die alle in die Sonderbauvorschriften zu integrieren sind:

- § 4 („Rodung von Waldareal“) der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen:  
„Die Rodungen sollen jeweils möglichst kleinflächig, vorgesehene Auffüllungen und Aufforstungen rasch erfolgen.“
- § 10 Absatz 2 („Etappen“) der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen:  
„(...) im Rahmen der Abbaubewilligung und der Freigabe der Rodungsetappe (= definitive Rodungsbewilligung) festgelegt.“
- § 11 Absatz 1 bzw. 3 („Bewilligungen“) der Sonderbauvorschriften sind durch folgende Formulierungen zu ersetzen:  
„Die Abbaubewilligungen und die definitiven Rodungsbewilligungen für die einzelnen Etappen werden in einem koordinierten Verfahren gemeinsam durch das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn erteilt.“  
„Die zur Räumung freigegebenen Rodungsflächen werden vom Kantonsforstamt in der Regel jährlich über Schlagbewilligungen festgelegt.“
- § 16 („Förderbänder“) der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen:  
„Die Transportschneise darf kein Hindernis für Wildtiere sein. Förderbänder haben generell eine freie Höhe von 1.5 m gegenüber dem Terrain aufzuweisen.“
- § 17 („Schlammweiher“) der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen:  
„Die Transportleitung soll möglichst eine freie Höhe von 1.5 m gegenüber dem Terrain aufweisen.“
- § 21 Absatz 1 bzw. 3 („Umzäunung“) der Sonderbauvorschriften sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:  
„(...) auszuführen. Ausser an gefährlichen Stellen sollen die Zäune für Grosstiere passierbar sein

(z.B.: durch Anhebung des unteren Randes des Zaunes auf 50 cm über Boden). Diese Regelung gilt nicht für Zäune, die Ersatzaufforstungen gegen Wildschäden schützen sollen.“  
„(...) und Wiederaufforstung Sicherung der Ersatzaufforstung sind die Umzäunungen (...)“

- § 21a („Wildwechsel“) der Sonderbauvorschriften ist neu mit „Wild“ zu bezeichnen und wie folgt zu ergänzen:  
„Bei längeren steilen Kiesböschungen sind etwa alle 100 m buchtige Ausstiege zum Waldareal mit einer maximalen Neigung 2 : 3 zu schaffen. Deren Ausgestaltung ist unter Gesichtspunkten der Wildtierökologie zu optimieren. Die Auffüllung hat grösstenteils gegenüber der offenen Kiesfläche eine maximale Neigung von 1 : 3 aufzuweisen.  
Der Rodungszeitpunkt ist auch unter Gesichtspunkten der Wildtierökologie zu optimieren und mit der Jagdleitung abzusprechen. Im Normalfall finden die Rodungen im Oktober und November statt.“
- § 26 („Wanderbiotope“) der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen:  
„Im Konzept sind Massnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Wildtierökologie darzulegen.“
- § 27 („Ökologische Begleitung und Erfolgskontrolle“) der Sonderbauvorschriften ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:  
„Der Kiesabbau, die Umsetzung des Konzeptes für Wanderbiotope und die Massnahmen zum Schutz der Wildtiere sind durch eine ausgewiesene Fachperson zu begleiten.“
- § 32 („Ersatzaufforstung“) der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ändern:  
Die Formulierung „erfolgt mit einheimischen Laubgehölzen“ ist zu ersetzen durch „erfolgt bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten“.
- § 36 („Forstwirtschaftliche Erschliessung“) der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen:  
„(...) fachgerecht wiederherzustellen. Dabei ist das Wegnetz auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Störung der Wildtiere zu optimieren. Die definitive Lage (...)“
- § 37 Absatz 1 („Aufsicht“) der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:  
„(...) den zuständigen Organen des Bau- und Justizdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes, (...)“

2.7. Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

2.8. Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 USG muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m<sup>3</sup> (Anhang Ziffer 80.3 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV, SR 814.011). Das Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen überschreitet diesen Schwellenwert. Es untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die Untersuchung der durch Abfälle belasteten Standorte, die Aspekte des Grundwasserschutzes, die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume (inkl. Wald), insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierung sowie die Landschaft.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem definitiven Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. August 2001 das Vorhaben als umweltverträglich, wenn die im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen umgesetzt werden. Die Anträge des Amtes für Umwelt in der vorläufigen Beurteilung vom 25. Februar 2000 wurden bereits im Zonen- und Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt.

Der Gemeinderat von Gunzgen hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung.

## 2.9. Kosten

Die Aufwendungen für die Vorprüfung und Genehmigung sowie Projektbegleitung rechtfertigen angesichts der Bedeutung des Projektes und dem weitreichenden Planungshorizont eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.--. Dazu kommen die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPV von Fr. 11'980.-- (§ 39 Abs. 2 Gebührentarif), die Kosten für die Rodungsbewilligung von Fr. 5'000.-- (§ 27 Bst. a Gebührentarif) und die Publikationskosten von Fr. 23.--. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

## 3. Beschluss

### 3.1. Zonen- und Gestaltungsplan

#### 3.1.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Zonen- und Erschliessungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban“, Situation 1:5'000, enthaltend Abgrenzung Zone für Kiesabbau, Bereich für Kiesabbau und Wiederauffüllung, Erschliessungskorridor, Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung und Perimeter Gestaltungsplan
- Situation 1:2'000, enthaltend Geltungsbereich Abbauvorgang, Zu- und Wegfahrt
- Profile 1:2'000/200, enthaltend Profile 1-5, Abbaukote, 10-jähriger Grundwasserhöchststand, Varianten Wiederauffüllung und Rekultivierung/Aufforstung
- Endzustand 1:2'000, enthaltend die Höhenlinien der Auffüllung und Rekultivierung/Aufforstung
- Sonderbauvorschriften

der Einwohnergemeinde Gunzgen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen, Ergänzungen und Änderungen genehmigt. Von den Grundlagen wird Kenntnis genommen.

#### 3.1.2. Die Sonderbauvorschriften sind gemäss Ziffer 2.6. der Erwägungen anzupassen.

#### 3.1.3. § 9 Absatz 1 der Sonderbauvorschriften lautet neu: „Der Bereich für Betriebseinrichtungen ist entweder in der offenen Grubenfläche oder in der bereits bestehenden Sondernutzungszone „Kieswerk Gunzgen“ vorzusehen“.

#### 3.1.4. § 12 Absatz 2 der Sonderbauvorschriften lautet neu: „Die offene Grubenfläche im Kiesabbaugebiet Forenban darf maximal 6 ha betragen. Bis zum 31. Dezember 2012 darf die offene Grubenfläche in den beiden Gebieten „Kiesabbau Forenban“ und „Gestaltungsplan Konzepterweiterung 86“ zusammen maximal 9 ha betragen. Nicht als offene Grubenfläche gilt die Fläche der Wanderbiotope.

Die Freigabe von Rodungsetappen wird von der Rekultivierung und Ersatzaufforstung vorausgehender Abbauetappen auch jener des Gestaltungsplanes „Konzepterweiterung 86“ (RRB Nr. 2218 vom 28.08.1995) abhängig gemacht.“

#### 3.1.5. § 26 der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen: „Für Wanderbiotope wird eine Fläche von bis zu maximal 5 ha ausgeschieden (verteilt auf die beiden Gebiete „Kiesabbau Forenban“ und „Gestaltungsplan Konzepterweiterung 86“).“

#### 3.1.6. § 37 der Sonderbauvorschriften ist wie folgt zu ergänzen: „Die Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, erhält einen Sitz in der Grubenkommission.“

#### 3.1.7. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 2002 noch 12 vollständige Dossiers enthaltend die Pläne und Sonderbauvorschriften sowie Berichte zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindegeschreiber) zu versehen.

### 3.2. Rodungsbewilligung

#### 3.2.1. Der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, wird eine generelle Rodungsbewilligung erteilt für die temporäre Rodung von insgesamt 244'500 m<sup>2</sup> Waldareal zwecks Kiesabbau im Gebiet Forenban/Gunzgen. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Gunzgen 851 (Koord. ca. 630.500/238.500) und ist befristet bis 31.12.2020. Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis Ende 2020 noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.

- 3.2.2. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 244'500 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis zum 31.12.2023 zu erfolgen und ist vor Wild und Weidgang zu schützen.  
Die Ersatzaufforstung ist bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten auszuführen. Soweit möglich hat die Wiederbestockung der Rodungsflächen über Naturverjüngung zu erfolgen. Es ist ein naturnaher, strukturreicher Waldaufbau anzustreben.
- 3.2.3. Massgebend für Ziffer 3.2.1. bis 3.2.2. sind die Unterlagen zum Rodungsgesuch vom 15.05.2000 sowie die genehmigten Pläne und Vorschriften des Zonen- und Gestaltungsplanes „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ gemäss Ziffer 3.1. Diese Dokumente sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Rodungsbewilligung.
- 3.2.4. Rodung und Ersatzaufforstung sowie Abbauarbeiten sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Fachstellen (Kantonsforstamt, Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt) auszuführen.
- 3.2.5. Die Rodungs- und Abbauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche liegenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubarracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 3.2.6. Die gemäss § 5 Abs. 2 kant. Waldgesetz (BGS 931.11) für die Rodung zu entrichtende Ausgleichsabgabe wird vom Volkswirtschaftsdepartement in einer separaten Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Grundeigentümerin der Rodungsfläche zu leisten.
- 3.2.7. Die Freigabe der einzelnen Rodungsetappen erfolgt mittels definitiver Rodungsbewilligungen. Diese erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren und werden in der Regel zusammen mit den entsprechenden Abbaubewilligungen erteilt. Die Freigabe neuer Rodungsetappen im Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen wird von der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der bisherigen Rodungsbewilligungen abhängig gemacht. Die definitiven Rodungs- und die Abbaubewilligungen für die einzelnen Etappen werden in einem koordinierten Verfahren gemeinsam durch das Volkswirtschafts- und das Bau- und Justizdepartement erteilt.
- 3.2.8. Mit den Rodungsarbeiten darf jeweils erst begonnen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung seitens des Kantonsforstamtes vorliegt. Schlagbewilligungen werden nur erteilt, wenn die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligungen eingehalten sind.
- 3.3. Beschwerden und Einsprachen
- 3.3.1. Die Beschwerden der Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Roland Büttiker, Aktuar, Olten, und von Bruno Aerni, Gunzgen, gegen den Entscheid des Gemeinderates vom 13. März 2001 betreffend Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ werden abgewiesen.
- 3.3.2. Die Einsprachen der Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Roland Büttiker, Aktuar, Olten, und von Bruno Aerni, Gunzgen, gegen das Rodungsgesuch werden abgewiesen.
- 3.3.3. Die Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Roland Büttiker, Aktuar, Olten, und Bruno Aerni, Gunzgen, haben die Kosten des Beschwerde- und Einspracheverfahrens in der Höhe von insgesamt Fr. 3'600.-- zu je ½ zu tragen. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen an das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement verrechnet. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
- 3.4. Der Kantonale Richtplan 2000 wird mit der Genehmigung dieses Zonen- und Gestaltungsplanes angepasst. Der Standort Nr. 105 Kiesabbaugebiet Gunzgen/Forenban wird festgesetzt.
- 3.5. Die EG Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.--, die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 11'980.-- und die Kosten für die Rodungsbewilligung von Fr. 5'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, total also Fr. 37'003.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

- 3.6. Der bisherige Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Teilgebiet Gemeinde Gunzgen), mit Vorbehalten genehmigt durch RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995, sowie alle weiteren Nutzungspläne in diesem Planungsgebiet verlieren, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen und das Controlling über die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen abgeschlossen ist, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

Staatsschreiber

*Dr. K. Lehmann*

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gunzgen

Genehmigungsgebühr	Fr.	20'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung UVP	Fr.	11'980.--	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Gebühr Rodungsbewilligung	Fr.	5'000.--	(Kto. 6900.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	37'003.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

### Kostenrechnung Jagdgesellschaft Gäu, Revier 42, c/o Rolf Büttiker, Olten v.d. lic. iur. Rolf Harder, Solothurn

Kostenvorschuss BJD	Fr.	1'000.--	(Fr.1'000.-- von Kto. 119.101 auf
Kosten Beschwerdeverfahren	Fr.	1'000.--	Konto 6000.431.00 umbuchen)
	Fr.	--	
		=====	

Kostenvorschuss VWD	Fr.	800.--	(Fr.800.-- von Kto. 119.501 auf
Kosten Einspracheverfahren	Fr.	800.--	Konto 6800.439.00 umbuchen)
	Fr.	--	
		=====	

### Kostenrechnung Bruno Aerni, Gunzgen v.d. lic. iur. Rolf Harder, Solothurn

Kostenvorschuss BJD	Fr.	1'000.--	(Fr.1'000.-- von Kto. 119.101 auf
Kosten Beschwerdeverfahren	Fr.	1'000.--	Konto 6000.431.00 umbuchen)
	Fr.	--	
		=====	

Kostenvorschuss VWD	Fr.	800.--	(Fr.800.-- von Kto. 119.501 auf
Kosten Einspracheverfahren	Fr.	800.--	Konto 6800.439.00 umbuchen)
	Fr.	--	
		=====	

Bau- und Justizdepartement (2) (Beschwerde-Nr. 2001/36)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

Amt für Raumplanung (2), Abteilung Natur und Landschaft und Abteilung Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

Amt für Umwelt (2), Rechnungsführung/MR

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Kantonsforstamt (5), mit 2 gen. Dossiers Pläne/Vorschriften (später)

Forstkreis Gäu/Untergäu, Amthaus, 4600 Olten, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt), mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

Forstrevier Boningen/Fulenbach/Gunzgen, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, mit Rodungsgesuch (Versand durch Kantonsforstamt)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später) (**mit Rechnung, lettre signature**)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen

Präsidium der Bürgergemeinde, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später) (**lettre signature**)

Dr. iur. Ulrich Glättli, Rechtsanwalt und Notar, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten (2), mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später) (**lettre signature**)

Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Touringhaus, Postfach 316, 4503 Solothurn (3) (**lettre signature**)

Pro Natura Solothurn, Baselstrasse 12, Postfach, 4504 Solothurn

Frey + Gnehm AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Dossier Pläne/Vorschriften (später)

Staatskanzlei, Amtsblatt:

[Amtsblattpublikation; Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Zonen- und Erschliessungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban“, Situation 1:5'000, enthaltend Abgrenzung Zone für Kiesabbau, Bereich für Kiesabbau und Wiederauffüllung, Erschliessungskorridor, Reservezone für Kiesabbau und Wiederauffüllung und Perimeter Gestaltungsplan
- Situation 1:2'000, enthaltend Geltungsbereich Abbauvorgang, Zu- und Wegfahrt
- Profile 1:2'000/200, enthaltend Profile 1-5, Abbaukote, 10-jähriger Grundwasserhöchststand, Varianten Wiederauffüllung und Rekultivierung/Aufforstung
- Endzustand 1:2'000, enthaltend die Höhenlinien der Auffüllung und Rekultivierung/Aufforstung
- Sonderbauvorschriften

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Gunzgen und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 08.01.2002 bis zum 17.01.2002 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeganzlei Gunzgen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerden sind mindestens im Doppel einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.]

[Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“; Gunzgen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2000-003)

Der Regierungsrat hat der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, eine generelle Rodungsbewilligung erteilt für die temporäre Rodung von insgesamt 244'500 m<sup>2</sup> Waldareal zwecks Kiesabbau im Gebiet Forenban/Gunzgen. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Gunzgen 851 (Koord. ca. 630.500/238.500) und ist befristet bis 31.12.2020.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 244'500 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle wiederaufzuforsten.

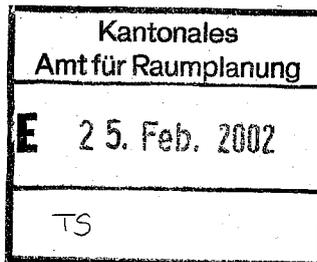
RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001

**Volkswirtschaftsdepartement**

Rathaus  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 32  
Telefax 032 627 29 81  
volkswirtschaftsdepartement@vd.so.ch

**Daniel von Büren**

Forstingenieur  
Telefon 032 627 23 42  
Telefax 032 627 22 97  
daniel.vonbueren@vd.so.ch



Unser Zeichen:

RG2000-003 0010.doc / DVB

21. Februar 2002

**Verfügung**

betreffend

**Freigabe einer ersten Rodungsetappe (Etappe 1)  
und  
Festsetzung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen**

im Rahmen der

**Generellen Rodungsbewilligung vom 17. Dezember 2001 (RRB Nr. 2509) zugunsten der Bürgergemeinde Gunzgen zwecks Kiesabbau im Gebiet "Forenban", Gemeinde Gunzgen**

**1 Feststellungen**

1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan "Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen" der Einwohnergemeinde Gunzgen mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt sowie eine generelle Rodungsbewilligung für die temporäre Rodung von insgesamt 244'500 m<sup>2</sup> Waldareal zwecks Kiesabbau im Gebiet Forenban/Gunzgen erteilt.

1.2 Mit Eingabe vom 23. Januar 2002 ersuchen die Bürgergemeinde Gunzgen sowie die Kieswerk Gunzgen AG um die Freigabe der Abbauetappe 1.

**2 Erwägungen**

2.1 Gemäss Ziffer 3.2.7 des RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 ist die Freigabe von Rodungsetappen im Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen von der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der bisherigen Rodungsbewilligungen abhängig zu machen.

2.2 Eine Kontrolle des Kantonsforstamtes vor Ort im Februar 2002 hat ergeben, dass die Auflagen und Bedingungen der bisherigen Rodungsbewilligungen eingehalten sind. Die offene Grubenfläche in den beiden Gebieten "Kiesabbau Forenban" und "Gestaltungsplan Konzepterweiterung 86" beträgt, unter Berücksichtigung der Fläche der Wanderbiotope und unter teilweiser Anrechnung der ausserhalb des Grubenperimeters geleisteten Ersatzaufforstungen, gegenwärtig noch total 8.50 ha (Stand am: 7. Februar 2002).

2.3 Aufgrund der Erwägungen gemäss Ziffer 2.1 bis 2.2 dieser Verfügung sind somit die Voraussetzungen für die definitive Freigabe einer ersten Rodungsetappe im Perimeter "Kiesabbau Forenban" erfüllt.

2.4 Das Bewilligungsverfahren für die definitive Freigabe der 1. Rodungsetappe wurde inhaltlich und zeitlich mit dem Bau- und Justizdepartement (Abbaubewilligung) koordiniert (SBV § 11).

2.5 Gemäss Art. 9 Bundesgesetz über den Wald haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 kant. Waldgesetz eine Ausgleichsabgabe. Diese ist von den Grundeigentümern der Rodungsflächen zu entrichten.

Aufgrund der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 resultiert mit den Eingangsgrössen Rodungsfläche (> 5'000 m<sup>2</sup>), mittlere Abbautiefe (6-10 m) und Betriebsdauer (11-30 Jahre) für das vorliegende Rodungsvorhaben eine Ausgleichsabgabe von SFr. 7.50 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche.

### **3 Gestützt auf §§ 4 bis 5 kant. Waldgesetz, §§ 9 bis 13 kant. Waldverordnung, die kant. Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen und § 27 kant. Gebührentarif wird verfügt:**

3.1 Die Etappe 1 im Ausmass von 58'369 m<sup>2</sup> gemäss beiliegendem Plan 1:5000 (vis. Kantonsforstamt Solothurn 21.02.2002 / dvb) wird definitiv zur Rodung freigegeben. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 28. Februar 2008. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden.

3.2 Die Auflagen und Bedingungen des RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 (Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan, Generelle Rodungsbewilligung) und des genehmigten Zonen- und Gestaltungsplanes "Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen" mit Sonderbauvorschriften gelten uneingeschränkt und vollumfänglich, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich anders erwähnt.

3.3 Die Rodungen haben nach Massgabe des Abbaufortschrittes zu erfolgen. Dazu ist dem Kantonsforstamt jeweils ein entsprechendes Schlaggesuch einzureichen. Mit der Ausführung der Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung des Kantonsforstamtes vorliegt.

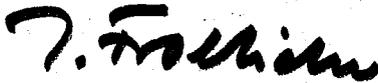
3.4 Rodung und Abbauarbeiten haben gemäss Weisungen bzw. unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren (Forstkreis Gäu/Untergäu, Tel. 062 311 87 87). Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden.

3.5 Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) liegende Waldareal darf durch das Rodungs- und Abbauvorhaben weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, darin Bauinstallationen oder -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.

3.6 Die Ausgleichsabgabe für die vorliegende Rodungsbewilligung wird auf SFr. 7.50 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche oder insgesamt SFr. 1'833'750.-- festgesetzt und wird jeweils mit Erteilung der Schlagbewilligungen in Rechnung gestellt. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabesatzes für Schlagflächen, die nach dem 31.12.2004 geräumt werden, an die dann zumal geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3.7 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln. Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Auflagen und Bedingungen dieser Verfügung nicht eingehalten werden.

3.8 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung eine Gebühr von SFr. 432.-- zu bezahlen (Kto. 6900.431.00). Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt dieser Verfügung mit beiliegendem Einzahlungsschein zu erfolgen. Es erfolgt keine separate Rechnungstellung.

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT**

Jürg Froelicher  
Kantonsoberförster

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen.

Soweit die Beschwerde die Ausgleichsabgabe für die Rodung betrifft, ist die Beschwerde innerhalb der gleichen Frist an die Kantonale Schätzungskommission zu richten.

**Beilagen:**

- Situation 1:5000, Kiesabbaugebiet Forenban Gunzgen, Plan für Schlagbewilligung 2001 (Plan Nr. 5089-10, 30.08.2001; vis. Kantonsforstamt Solothurn 21.02.2002 / dvb)

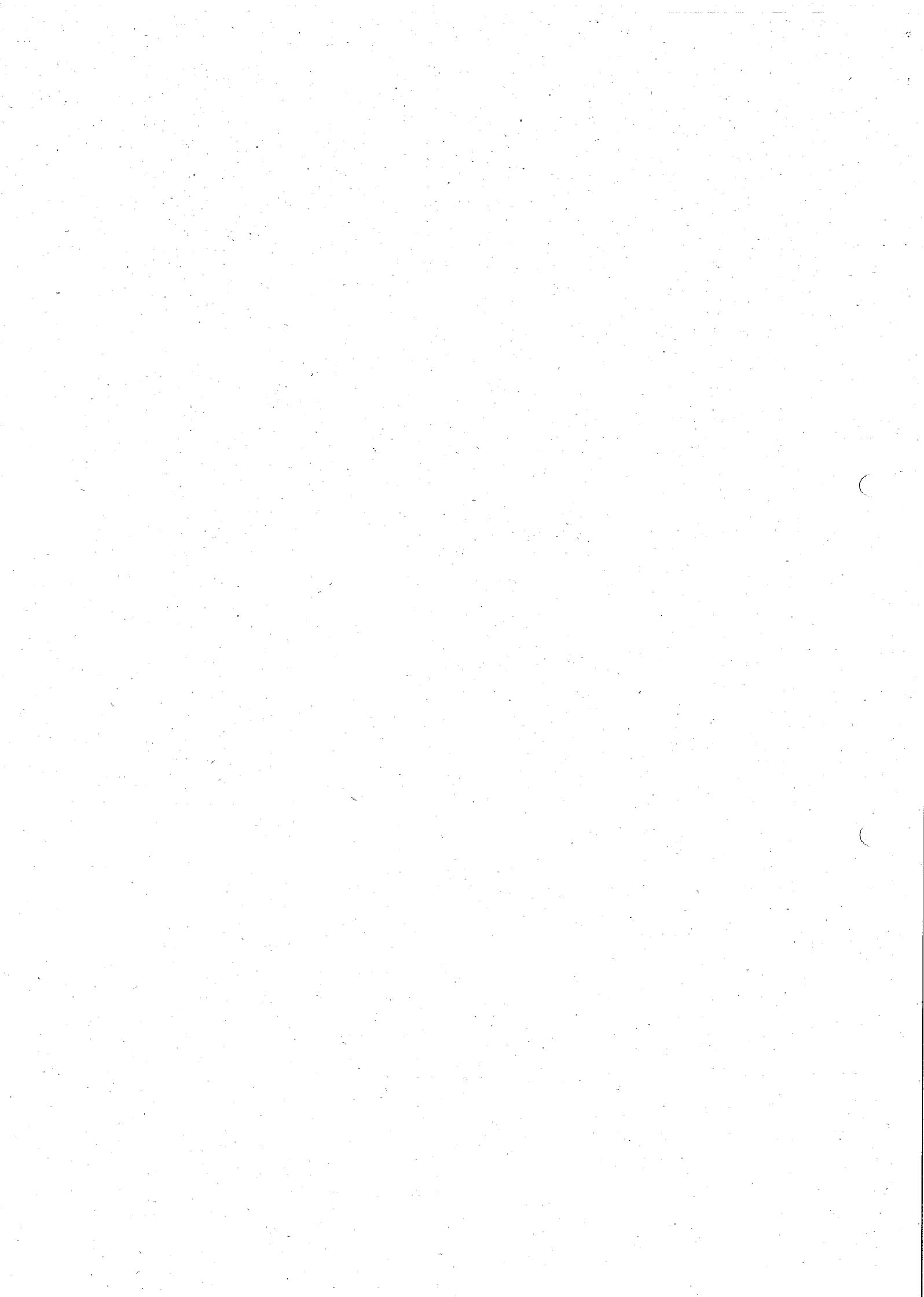
**Verteiler:**

*Durch das Kantonsforstamt zu eröffnen an:*

- Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen; mit Einzahlungsschein (**lettre signature**)
- Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen (**lettre signature**)

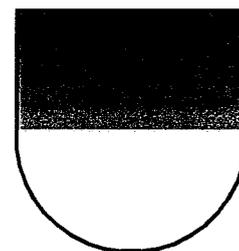
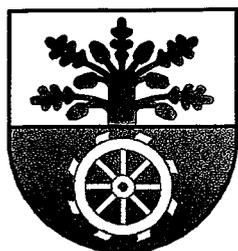
**Kopie an:**

- Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
- Kantonsforstamt (2)
- Kantonsforstamt / Rechnungsführung (Kto. 6900.431.00)
- Forstkreis Gäu/Untergäu
- Forstrevier Boningen/Fulenbach/Gunzgen, zH. Revierförster R. Kissling, Forstmagazin, Aarweg 1, 4629 Fulenbach
- Bau- und Justizdepartement
- ✓ - Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umwelt (2)
- Kies Beton Teerasphalt AG, Allmend, 4617 Gunzgen



EINWOHNERGEMEINDE  
GUNZGEN

KANTON  
SOLOTHURN



## KIESABBAUGEBIET FORENBAN GUNZGEN

# Plan für Schlagbewilligung 2001

SITUATION 1 : 5000

Ind.	Datum	Gez.	Gepr.	Massstab	Plannummer
	30. August 2001	aa	phb	1 : 5000	<b>5089 - 10</b>
a				Planformat	
b					
c				A3	
d					<small>V:\5000\5089_kiesgr_gunzgen\Abbaugesuch\10_schlagbew_01.2d</small>



**FREY+GNEHM AG**

Ingenieurbüro für Bautechnik, Raumplanung, Umweltschutz

4603 Olten  
Leberngasse 1  
Tel. 062/206 24 24  
Fax 062/206 24 25  
E-Mail [fugolten@bluewin.ch](mailto:fugolten@bluewin.ch)



Teilzonen- + Gestaltungsplan  
Sondernutzungszone  
Kieswerk Gunzgen  
RRB Nr. 2104 / 03.11.99

GF Konzerti 1994  
RPS 4 2012

Schlagfläche  
16393 m<sup>2</sup>  
ca. 100'000m<sup>3</sup>

Etappe 1  
58369m<sup>2</sup>

Reservezone

Kiesabbaugebiet Forenban  
Rodungsfläche  
244'500 m<sup>2</sup>

KANTONSFORSTAMT  
+ SOLOTHURN

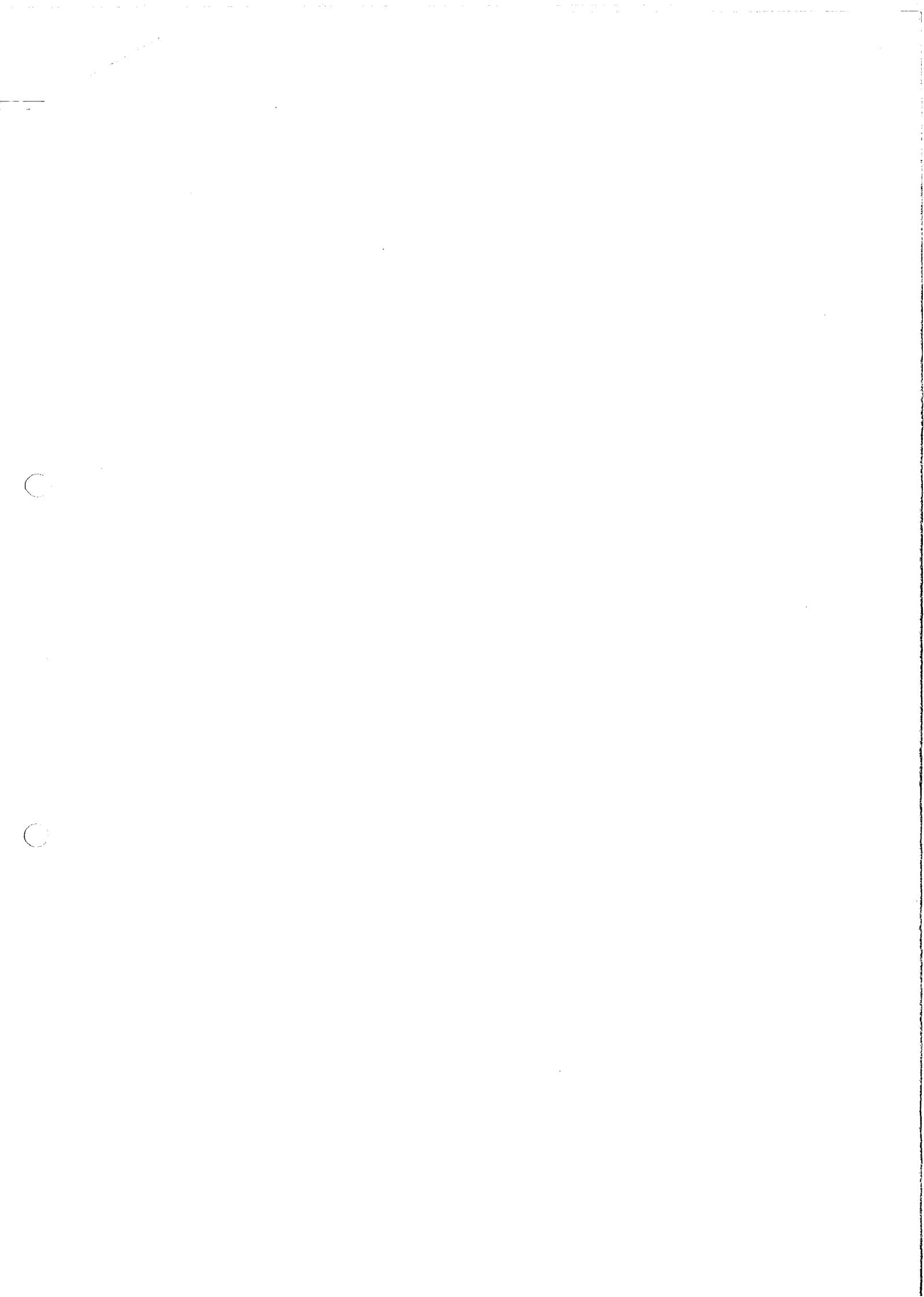
vis. 21.02.2002 / dvs



GEMEINSCHAFTSGEBIET  
HÄRKLINGEN

GF

RODUNGSFLÄCHE  
KIESABBAUGEBIET FORENBAN



**Bau- und Justizdepartement**  
Amt für Umwelt

Greibenhof  
Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
afu@bd.so.ch

**Céline Pittet**

Abteilung Boden  
Telefon 032 627 26 97  
celine.pittet@bd.so.ch

28. Februar 2002 232.089.002

## VERFÜGUNG

### Gunzgen: Kiesabbaugebiet Forenban, Abbaubewilligung für die Etappe 1

#### 1. Feststellungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ der Einwohnergemeinde Gunzgen mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt sowie eine generelle Rodungsbe- willigung für die temporäre Rodung von insgesamt 244'500 m<sup>2</sup> Waldareal im Gebiet Fo- renban/Gunzgen erteilt.
- 1.2 Mit der Eingabe vom 23. Januar 2002 ersuchen die Bürgergemeinde Gunzgen sowie die Kieswerk Gunzgen AG, Gunzgen, um die Freigabe der Abbauetappe 1. Das Gesuch be- steht aus
- Normgesuch
  - Etappenplan: Abbauetappe 1, Situation 1:5000, Schnitt 1:2000, Plan-Nr. 5089-9
  - aktuellen Angaben zu den Grundwasserständen
  - Konzepte zu Abbau und Wiederauffüllung bis 2007, Sekundärlandschaft, ökologischer Ausgleich, Wasserführung und Versickerung Hardgraben, vom 22. Januar 2002, inkl. Pläne und Schnitte

#### 2. Erwägungen

- 2.1 Die eingereichten Unterlagen und Angaben wurden von den zuständigen Fachstellen geprüft. Folgende Bemerkungen bzw. Ergänzungen sind anzubringen:
- Grundwasserstand / Abbaukote: Die ganze Etappe 1 liegt im Gewässerschutzbereich A<sub>v</sub>. Somit ist ein Abbau bis 2 m über dem 10-jährigen Grundwasserhöchstspiegel (HGW-10) möglich. Der HGW-10 wurde in den SBV bei 414.3 m ü.M. (März 1999) für den gesam- ten Gestaltungsplanperimeter festgehalten. Unter Berücksichtigung des hydrogeologi- schen Gefälles und bei Vorliegen neuer Daten wird jedoch für jede Etappe die Abbau- kote neu festgelegt. Für die Etappe 1 sind die Messungen der Limnigrafen GU 11 und GU PW relevant. Diese Messstationen zeigten im Mai 2001 erneut hohe Grundwasser- stände. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Werte aus dem Jahr 2001 durch die schnellen Auffüll Tätigkeiten beeinflusst wurden und somit nicht repräsentativ sind. Die Messungen der nahegelegenen Limnigrafen in Boningen bestätigen diese An- nahme. Aus diesem Grund werden für die Festlegung der Abbaukote weiterhin die Werte aus dem Jahr 1999 beigezogen: GU 11 = 414.27 m ü.M. GU PW = 414.10 m ü.M.. Am südöstlichsten Ende der Etappe ist ein HGW-10 von ca. 413.70 m ü.M. zu erwarten. Die Abbaukote für die Etappe 1 kann somit wie folgt festgelegt werden: Die Kote fällt vom Nordwesten von 416.3 auf 415.7 m ü.M. im Südosten.

- Konzepte zu Abbau und Wiederauffüllung bis 2007, Sekundärlandschaft, ökologischer Ausgleich, Wasserführung und Versickerung Hardgraben: Die Konzepte erfüllen die Anforderungen der §§ 25-27 der Sonderbauvorschriften, wobei die definitive Lage der ökologischen Ausgleichsflächen erst von der Grubenkommission in Absprache mit dem Amt für Raumplanung und dem Kantonsforstamt festgelegt wird (§ 25 SBV). Die Vorschläge zur Terraingestaltung (§ 29 SBV) und Entwässerung (§ 31 SBV) werden zur Kenntnis genommen. Die definitive Lage und Ausgestaltung des forstwirtschaftlichen Erschliessungsnetzes wird durch die Grubenkommission in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen festgelegt (§ 36 SBV).
- 2.2 Die Freigabe der ersten Abbauetappe fällt in die feuchte, für Bodenarbeiten sehr ungünstige Jahreszeit. Grundsätzlich sind bei bodenrelevanten Arbeiten die Regeln gemäss FSK-Richtlinie (neuster Stand 2001, Kapitel 5) einzuhalten. Damit der Abbau jedoch nicht weiter verzögert wird, dürfen die ersten Bodenarbeiten nach Absprache mit der kantonalen Bodenschutzfachstelle und unter Auflagen und Bedingungen durchgeführt werden. Die einzelnen Schritte der Wiederherstellung sind gestützt auf die FSK-Richtlinie und anhand der dort integrierten Abnahmeprotokolle zu dokumentieren.
  - 2.3 Als Gesuchsteller treten sowohl die Bürgergemeinde Gunzgen (Grundeigentümerin) als auch die Kieswerk Gunzgen AG (Betreiberin des Kieswerkes) auf. Die Bewilligung wird daher beiden erteilt. Dabei leistet die Bürgergemeinde die Sicherheitsleistung gemäss § 45 Wasserrechtsgesetz und § 5 Kant. Gewässerschutzverordnung gegenüber dem Kanton.
  - 2.4 Das Abbaugesuch enthält alle erforderlichen Unterlagen und Angaben für die Freigabe der ersten Abbauetappe (§§ 10, 18, 25-27, 29, 31, 36 SBV). Das Bewilligungsverfahren wurde inhaltlich und zeitlich mit dem Volkswirtschaftsdepartement (definitive Rodungsbewilligung) koordiniert (§ 11 SBV). Somit kann die Etappe 1 zum Abbau freigegeben werden.

### 3. Verfügung

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz, §§ 15 und 45 kant. Wasserrechtsgesetz, § 6 Wasserrechtsverordnung, § 5 Kant. Gewässerschutzverordnung, und § 54 Gebührentarif wird

#### verfügt:

- 3.1 Der **Bürgergemeinde 4617 Gunzgen** und der **Kieswerk Gunzgen AG, 4617 Gunzgen**, wird die Bewilligung erteilt, die Etappe 1 (550'000 m<sup>3</sup>) unter folgenden Auflagen und Bedingungen abzubauen:
  - 3.1.1 Die Auflagen und Bedingungen des mit RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 genehmigten Zonen- und Gestaltungsplans „Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen“ mit Sonderbauvorschriften gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.
  - 3.1.2 Die Bewilligung beschränkt sich auf den Perimeter gemäss dem genehmigten Plan „Abbauetappe 1“, Situation 1:5000, Plan-Nr. 5089-9.
  - 3.1.3 Die Abbaubewilligung wird auf **6 Jahre** (28. Februar 2008) befristet. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden.
  - 3.1.4 Die Abbaukote liegt im Nordwesten der Etappe 1 bei **416.3 m u.M.** und im Südosten bei **415.7 m ü.M.**. Dabei resultiert eine gegen Südosten geneigte Abbausohle. Das Bau- und Justizdepartement kann jederzeit, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Kote entsprechend anpassen.
  - 3.1.5 Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Regeln gemäss FSK-Richtlinie (neuster Stand 2001, Kapitel 5) einzuhalten. **Vor Beginn** der Schlag- und Bodenarbeiten ist Kontakt mit der kantonalen Bodenschutzfachstelle (032 627 28 05) aufzunehmen. Die wiederhergestellten Böden sind jährlich im Herbst anhand des FSK-Abnahmeprotokolls von den kantonalen Fachstellen abnehmen zu lassen.
  - 3.1.6 Die Wiederauffüllung, Entwässerung und Rekultivierung aller Etappen sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Kantons zu realisieren. Die Koordinationsstelle ist das Amt für Umwelt. Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Die einzelnen Schritte der Wiederherstellung sind ge-

stützt auf die FSK-Richtlinie und anhand der dort integrierten Abnahmeprotokolle zu dokumentieren.

- 3.2 Der Abbau wird direkt vom Bau- und Justizdepartement und mittelbar durch den Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK), Bern, kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss kant. Gebührentarif zu Lasten der Bewilligungsempfängerinnen.
- 3.3 Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Die Bürgergemeinde 4617 Gunzgen und die Kieswerk Gunzgen AG haften für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Gunzgen sowie Dritter entsteht. Die Bürgergemeinde 4617 Gunzgen und die Kieswerk Gunzgen AG sind verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 3.5 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
- 3.6 Die Bürgergemeinde 4617 Gunzgen hat gestützt auf § 45 des Gesetzes für die Rechte am Wasser eine Sicherheitsleistung von Fr. 480'000.-- zu erbringen. Sie wird durch eine unwiderrufliche, unbedingte und bis **mindestens 28. Februar 2009 gültige** Bankgarantie einer Schweizerischen Grossbank geleistet.

Die Sicherheitsleistung ist bis **spätestens 28. März 2002** zu leisten. Die entsprechende Bescheinigungen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert auf dieses Datum hin einzureichen. Das Amt für Umwelt behält sich das Recht vor, eine ihm nicht sicher erscheinende Bankgarantie zurückzuweisen. Wird die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht geleistet und belegt, wird die Bewilligung entzogen.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

- 3.7 Die Bürgergemeinde 4617 Gunzgen hat für die Bewilligung und Auslagen eine Gebühr von **Fr. 43'000.--** zu bezahlen (Kto. 6040.431.00;232/220). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.

#### BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

*Walter Straumann*

Walter Straumann  
Regierungsrat

#### Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler siehe Seite 4

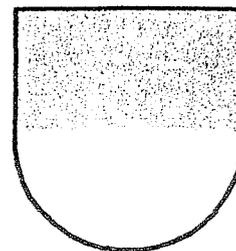
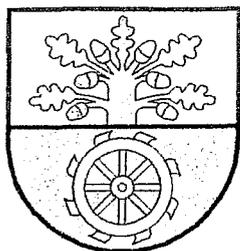
**Verteiler:**

- Bau- und Justizdepartement (2)
- Amt für Umwelt (2 \*SED, BO GvR)
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Kto. 6040.431.00;232/220)
- Amt für Raumplanung, \*Kreisplaner
- Amt für Raumplanung, \*Natur und Landschaft + \*Abteilung Grundlagen/Richtplanung
- Kantonsforstamt \*(2)
- Einwohnergemeinde 4617 Gunzgen\*
- Baukommission der Einwohnergemeinde 4617 Gunzgen\*
- Bürgergemeinde 4617 Gunzgen\*, mit Rechnung, **lettre signature**
- Kieswerk Gunzgen AG, Härkingenstr. 1, 4617 Gunzgen\*, **lettre signature**
- FSK, Bubenbergplatz 9, Postfach, 3001 Bern\*

\*mit Beilagen: Plan-Nr. 5089-9 Abbauetappe 1

EINWOHNERGEMEINDE  
GUNZGEN

KANTON  
SOLOTHURN



# KIESABBAUGEBIET FORENBAN GUNZGEN

## Abbauetappe 1

SITUATION 1 : 5000

SCHNITT 1 : 2000

**GEPRÜFT**

und

zur Ausführung genehmigt

gem. Verfügung vom 28.2.02

Amt für Umwelt  
Kanton Solothurn

i.A.

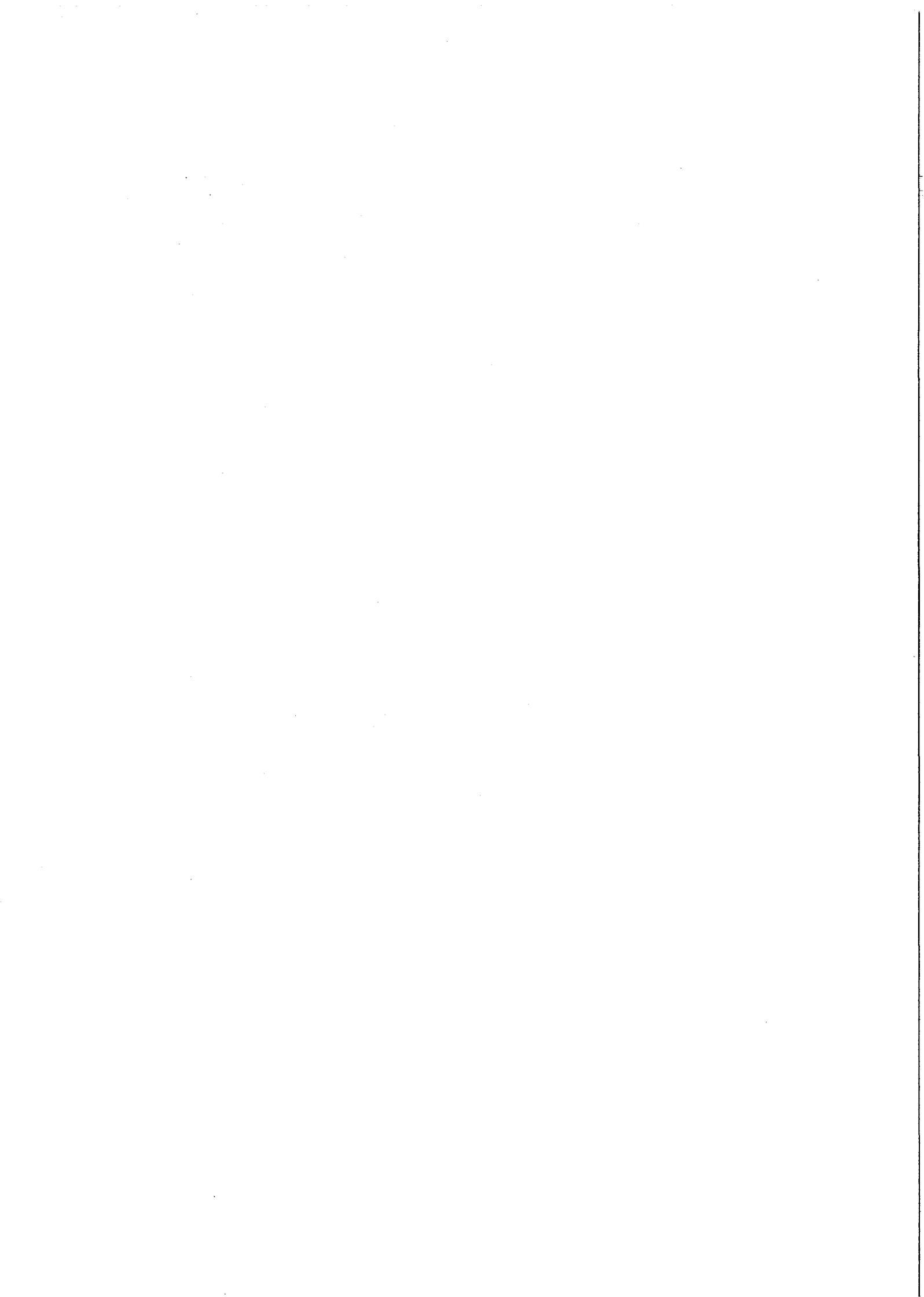
Ind.	Datum	Gez.	Gepr.	Massstab	Plannummer
	30. August 2001	aa	phb	1 : 5000	<b>5089 - 9</b>
a				Planformat	
b				A3	
c					
d					

V:\5000\5089\_kiesgr\_gunzgen\Abbaugesuch\9\_abbaue1\_01.2d



**BAU-WEIN**  
Ingenieurbüro für Bautechnik, Raumplanung, Umweltschutz

4603 Olten  
Leberngasse 1  
Tel. 062/206 24 24  
Fax 062/206 24 25  
E-Mail fugolten@bluewin.ch



# Schnitt 1 : 2000

## Etappe 1



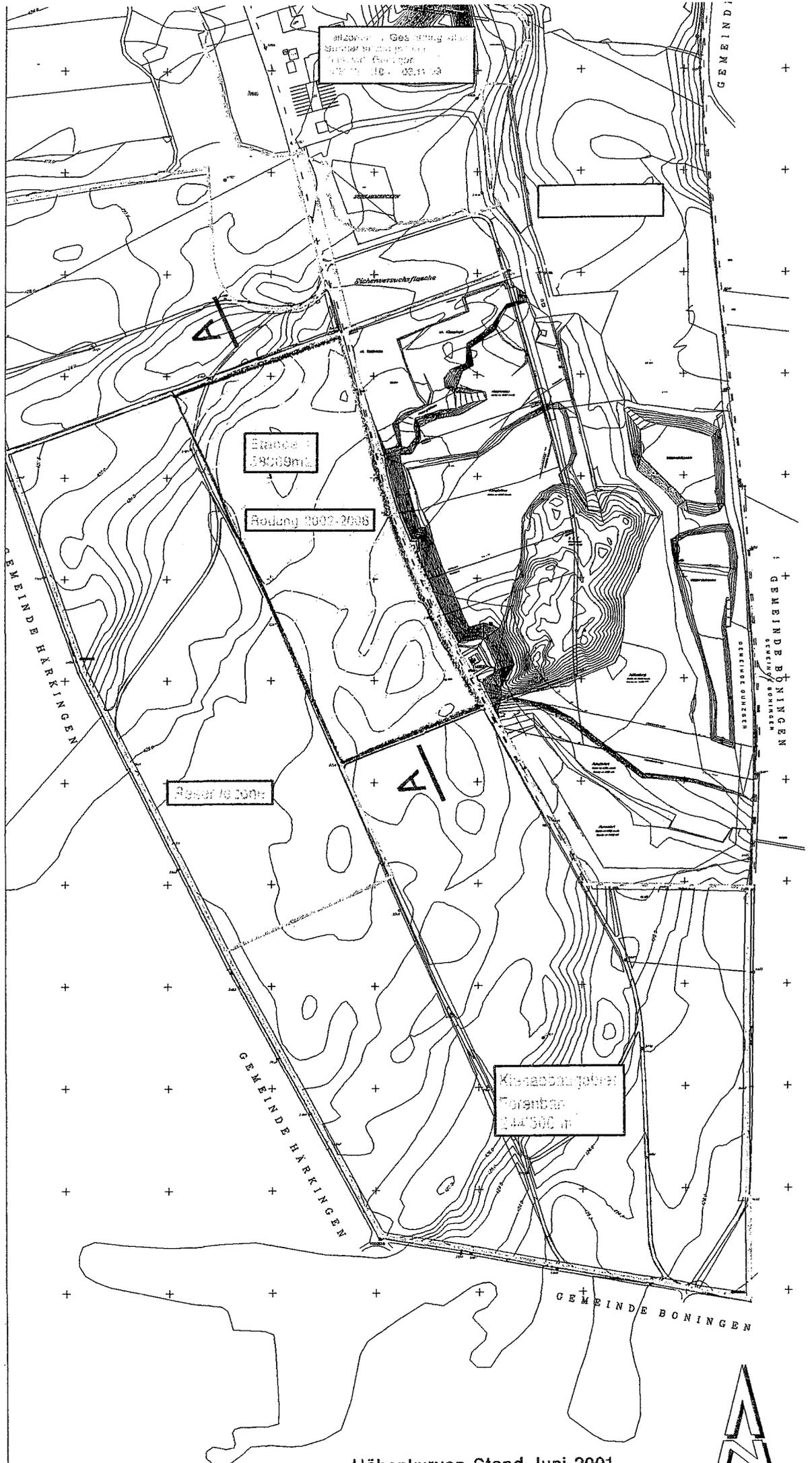
Hardgraben

430.000  
420.000  
410.000

Abbaukote

Wald Forenban

A



Höhenkurven Stand Juni 2001



